

2 C 402/12

Verkündet am: 31.10.2012

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Vollstreckbare Ausfertigung



Amtsgericht
Schwarzenbek

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES



EINGEGANGEN

08. Nov. 2012

WeSaveYourCopyrights
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

In dem Rechtsstreit

Zooland Music GmbH

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: WeSaveYourCopyrights Rechtsanwaltschaft mbH
Walter-Kolb-Straße 9-11, 60594 Frankfurt
AZ: 14808-Zooland ./.

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

erkennt das Amtsgericht Schwarzenbek
durch den Richter am Amtsgericht Alpen
auf die mündliche Verhandlung vom 26.09.2012
für **R e c h t**:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 650,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.03.2012 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte kann die Vollstreckung der klagenden Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die klagende Partei in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die klagende Partei verlangt von dem Beklagten Zahlung aufgrund einer von diesem abgegebenen Straf- und Unterlassungsverpflichtungserklärung. Wegen des Inhalts der Anlage K2 wird auf Blatt 31 Bezug genommen. Zuvor hatte die klagende Partei den Beklagten wegen vermeintlicher Urheberrechtsverletzungen abgemahnt und ihn zur Unterlassungserklärung aufgefordert. Der Beklagte unterzeichnete die Unterlassungserklärung am 24.01.2012 mit dem Zusatz, dass dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ohne Präjudiz erfolge.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass er wegen des handschriftlichen Zusatzes keine Rechtsmittelverpflichtungen bestehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Beklagte ist aufgrund eines selbstständigen Schuldversprechens gemäß §§ 780, 781 zur Zahlung des geltend gemachten Betrages verpflichtet. Der Sinn und Zweck eines selbstständigen Schuldversprechens ist gerade die Herstellung von Rechtsicherheit hinsichtlich des Inhalts der eingegangenen Verpflichtung. Dies beschränkt sich bezüglich des von dem Beklagten abgegebenen Versprechens nicht auf die Unterlassungserklärung sondern gerade und besonders auf die eingegangene Zahlungsverpflichtung. Der Zusatz, dass eine Erklärung ohne Präjudiz erfolgt, hat gerade nicht die Bedeutung, die der Beklagte ihr beimessen möchte, denn die Eingehung einer Zahlungsverpflichtung ist eindeutig und unmissverständlich.

Die klagende Partei hat auch Anspruch auf die geltend gemachten Zinsen aufgrund des Verzuges mit der Zahlung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Alpen
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Schwarzenbek, 1.11.2012

/Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

